

## **Allgemeine Nutzungsbedingungen für Anbieter von Gewerbeimmobilien für die Gewerbeimmobilienbörse der Stadt Gera**

Präambel:

Zielstellung ist die Vermarktung der gewerblich nutzbaren Bestandsflächen in Gera über das Internet. In die Gewerbeimmobilienbörse werden Angebote der Stadt Gera, der örtlichen Makler und privater Eigentümer eingestellt. Bei den Immobiliendaten handelt es sich um Immobilien-Informationen, nicht um rechtlich verbindliche inhaltliche Aussagen.

1.

Mit der Registrierung erkennt der Anbieter die Bedingungen zur Nutzung der Gewerbeimmobilienbörse an. Makler dürfen Daten zu einer Immobilie nur dann einstellen, wenn sie für diese Immobilie über einen entsprechenden Vermarktungsauftrag verfügen.

Jedes Angebot wird nur ein Mal in der Börse dargestellt. Der Anbieter bzw. Makler, der ein Angebot zuerst einstellt, erhält die Berechtigung, den Angebotsinhalt zu verändern bzw. das Angebot aus der Börse zu nehmen. Wollen weitere Makler mit Vermittlungsauftrag dasselbe Angebot einstellen, so können Sie das tun. Sie werden dann als Kontakt zu dem bestehenden Angebot hinzugefügt und damit in der Börse als möglicher Kontakt (Ansprechpartner) für dieses Angebot aufgeführt.

2.

Die in der Gewerbeimmobilienbörse online eingegebenen Angebote werden von der Wirtschaftsförderung der Stadt Gera zunächst geprüft. Die Angebote werden innerhalb weniger Werktage freigeschaltet oder die Anbieter werden zum weiteren Verfahren mit den Angeboten informiert. Erst mit der Freischaltung sind die Angebote für andere Nutzer in der Börse sichtbar. Die Anbieter können über ihren Benutzerzugang die eigenen Angebote verändern oder löschen. Dies gilt für bereits freigeschaltete wie für noch nicht freigeschaltete Angebote.

3.

Die in der Börse verfügbaren Immobiliendaten stellen keine rechtlich verbindlichen Aussagen dar.

4.

Die Nutzung der Gewerbeimmobilienbörse ist für Anbieter und Interessenten kostenfrei.

5.

Es dürfen nur die Daten von Gewerbeimmobilien aus dem Stadtgebiet Gera in die Börse eingestellt werden.

6.

Der Anbieter hat jede Handlung im Zusammenhang mit der Einstellung von Immobiliendaten zu unterlassen, die geeignet ist, das Ansehen der Gewerbeimmobilienbörse zu schädigen.

7.

Der Anbieter ist verantwortlich für die Richtigkeit und Aktualität der von ihm in der Gewerbeimmobilienbörse gemachten Angaben.

8.

Der Anbieter ist angehalten, seine Angebote mindestens alle drei Monate zu aktualisieren. Der Betreiber versendet nach dieser Zeit eine entsprechende Aktualisierungsaufforderung. Kommt der Anbieter dieser Aufforderung nicht innerhalb von vier Wochen nach, so werden die betreffenden Angebote durch den Betreiber ohne weitere Rückmeldung an den Anbieter aus der Gewerbeimmobilienbörse entfernt.

9.

Der Anbieter hat sich zu vergewissern, dass er an den eingestellten Daten alle erforderlichen Rechte hat und Rechte Dritter nicht verletzt werden. Das betrifft insbesondere die Veröffentlichung von Bildern.

10.

Sollte der Anbieter gegen die vorstehende Verpflichtung verstoßen, hat er die Stadt von allen Ansprüchen Dritter und den erforderlichen Kosten der Abwehr solcher Ansprüche freizustellen. Etwaige weitergehende Ersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

11.

Der Anbieter ist auch verantwortlich für das Verhalten Dritter, die in seinem Auftrag tätig werden.

12.

Der Anbieter ist verpflichtet, der Stadt seinen vollständigen Namen und ladungsfähige Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefon-Nr. anzugeben. Die Angabe eines Postfachs ist nicht ausreichend. Änderungen an diesen Daten sind dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen bzw. in der Gewerbeimmobilienbörse vorzunehmen.

13.

Die Stadt ist berechtigt, die vom Anbieter eingestellten Daten zu sperren, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass mit den eingestellten oder zugänglich gemachten Daten gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen oder Rechte Dritter verletzt werden. Der Anbieter wird über die Sperrung unverzüglich benachrichtigt.

Für einen beim Anbieter durch eine unberechtigte Sperrung entstandenen Schaden haftet die Stadt nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger fehlerhafter Bewertung der Anhaltspunkte, die zur Sperrung der Daten geführt haben. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

14.

Die vom Anbieter eingestellten oder zugänglich gemachten Daten werden in Datenbanken gespeichert. Hiermit ist der Anbieter einverstanden.

15.

Die Stadt haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei unerheblichen Pflichtverletzungen ist die Haftung der Stadt ausgeschlossen. Bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Vorschriften.

16.

Die Stadt haftet nicht für die korrekte Funktion von Infrastruktur oder Übertragungswegen des Internets, die nicht in ihren Verantwortungsbereich fallen.

Eine bestimmte Verfügbarkeit der Server und damit der eingestellten oder zugänglich gemachten Daten wird nicht gewährleistet. Einschränkungen der Verfügbarkeit der Server sind keine Verletzungen der Pflichten der Stadt, es sei denn, diese sind von der Stadt grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden.

17.

Die Haftung der Anbieter für die Richtigkeit der eingestellten oder zugänglich gemachten Daten ist beschränkt auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. Unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Gera, 16. März 2010